

Vorlagennummer: FB 60/0172/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 25.08.2025

Straßen- und Wegekonzept nach § 8 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.12.2019

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: FB 60 - Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement
Beteiligte Dienststellen: FB 68 - Mobilität und Verkehr
Verfasst von:
Ziele: keine Klimarelevanz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
02.10.2025	Mobilitätsausschuss	Anhörung/Empfehlung
19.11.2025	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Mobilitätsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (in der Fassung vom 19.12.2019) zu beschließen.

Der Rat der Stadt beschließt die Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (in der Fassung vom 19.12.2019).

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

Klimarelevanz:**Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung** (in den freien Feldern ankreuzen)Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
☐	☐	☐	☐

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
☐	☐	☐	☐

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
☐	☐	☐	☐

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	☐	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	☐	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	☐	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	☐	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	☐	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	☐	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

☐	vollständig
☐	überwiegend (50% - 99%)
☐	teilweise (1% - 49 %)
☐	nicht
☐	nicht bekannt

Erläuterungen:

Nach § 8a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.12.2019 (KAG) hat die Gemeinde ein Straßen- und Wegekonzzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen darstellt, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Kanalbau- sowie Straßenbau- und -unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen sind und ob diese voraussichtlich beitragspflichtige Kanalbau- bzw. Straßenausbaumaßnahmen sein werden. Es ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Darüber hinaus ist das Straßen- und Wegekonzzept von der kommunalen Vertretung zu beraten und zu beschließen. Der Rechtsstand der alten Fassung des § 8a KAG gilt für alle Straßenbaumaßnahmen, deren Ausbau bis zum 31.12.2023 zur Ausführung beschlossen wurde. In der Zwischenzeit wurde der § 8a KAG mit Wirkung ab dem 01.01.2024 neu gefasst, in Folge der Abschaffung der Straßenbaubeiträge für Maßnahmen, deren Ausführung ab dem 01.01.2024 beschlossen wurde.

Da die Zuständigkeit für die Entscheidung über das Straßen- und Wegekonzzept vom Rat bisher nicht auf einen Ausschuss übertragen wurde, entscheidet dieser selbst; der Mobilitätsausschuss ist zu beteiligen.

Die Verwaltung hat das als Anlage beigefügte Straßen- und Wegekonzzept als entsprechende Fortschreibung erstellt. Sie empfiehlt dem Mobilitätsausschuss, dem Rat zu empfehlen, dieses Konzzept zu beschließen.

Der Mobilitätsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, das als Anlage beigefügte Straßen- und Wegekonzzept zu beschließen.

Anlage/n:

1 - Straßen- und Wegekonzzept 2025 (öffentlich)